

Infoblatt 01/2021

# Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

## Voraussetzungen

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber mittels Kündigung oder einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung im bisherigen Vorsorgeplan beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich und bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

## Versicherter Jahreslohn

Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Der massgebende Jahreslohn kann jedoch auf 75% oder 50% reduziert werden. Eine nachträgliche Erhöhung des massgebenden Jahreslohnes ist nicht möglich.

## Beiträge

Die versicherte Person hat von den reglementarischen Spar- und Risikobeiträgen sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zu entrichten.

## Alterssparen und/oder Risikoversicherung

Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren bzw. wiederaufzunehmen.

## Einkauf zusätzlicher Leistungen

Der Einkauf von zusätzlichen Vorsorgeleistungen ist weiterhin möglich.

## Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert.

## Pensionierung

Der Zeitpunkt des Altersrücktritts kann selbstständig gewählt werden, wobei spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters die Altersleistungen fällig werden. Die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

**Das Gesetz, das Vorsorgereglement und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.**

**Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: [www.zugerpk.ch](http://www.zugerpk.ch)**